

Geschäftsordnung  
für den Aufsichtsrat von **f & w fördern und wohnen AöR (f & w)**

Beschluss des Aufsichtsrates vom 01. Oktober 2020

§ 1 Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und seiner Mitglieder ergeben sich aus dem Gesetz zur Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen AöR vom 3. April 2007 in der jeweils geltenden Fassung (f & w-Gesetz), der Satzung für die Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen AöR (Satzung), dieser Geschäftsordnung sowie aus den aktienrechtlichen Bestimmungen.

§ 2 Vertretung

Der Aufsichtsrat wird nach außen und gegenüber den anderen Organen von f & w durch seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden, ist diese bzw. dieser verhindert, durch die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 3 Einberufung

- (1) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Termine sollen zu Beginn des Jahres festgelegt werden.
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen des Aufsichtsrates ergehen im Auftrage der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch die Geschäftsführung. Ist ein Mitglied verhindert, soll es dies der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung rechtzeitig mitteilen.
- (3) Die Tagesordnung wird von der Geschäftsführung erstellt und ist nach § 15 Absatz 2 der Satzung von der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu billigen. Auf Wunsch von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates sind Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Sitzung angemeldet werden.
- (4) Die Beratungen des Aufsichtsrates werden grundsätzlich durch schriftliche Erläuterungen der Geschäftsführung zu den Tagesordnungspunkten vorbereitet. Neben der Beschreibung des Beratungsgegenstandes mit Zielsetzung, Problemstellung und Lösungsmöglichkeiten sollen die Vorlagen insbesondere
  - eine Darstellung der mit der Angelegenheit verbundenen Kosten, der Finanzierung und der betriebswirtschaftlichen Auswirkungen,
  - Angaben zum Stand bzw. zu den Ergebnissen fachlicher und finanzieller (Vor-) Abstimmungen auch mit den Kostenträgern und
  - einen Beschlussvorschlag der Geschäftsführung

enthalten.

- (5) Tagesordnungen und erläuternde Unterlagen sollen nach § 15 Absatz 2 der Satzung den Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens zehn Arbeitstage vor der Sitzung vorliegen. Der Bericht der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Wirtschaftsplan sind den Mitgliedern des Finanzausschusses, ersatzweise dem Aufsichtsrat, fünfzehn Arbeitstage vor der jeweiligen Sitzung zu übersenden.

#### § 4 Sitzungsleitung, Teilnahme

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet die Sitzungen. Ist sie bzw. er verhindert, übernimmt dies die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates. Hat der Aufsichtsrat weder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden noch eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden oder sind diese verhindert, übernimmt hilfsweise das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates.
- (2) An den Sitzungen nimmt grundsätzlich die Geschäftsführung teil. Die Geschäftsführung kann bei ihrer Teilnahme eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer hinzuziehen. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende kann die Behandlung von Anträgen und Fragen, die nicht mit Gegenständen der Tagesordnung zusammenhängen, auf eine spätere Sitzung verschieben. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung bezeichnet sind, kann nur beschlossen werden, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind und kein Mitglied des Aufsichtsrates dem Verfahren unverzüglich widerspricht.

#### § 5 Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat ist nach § 6 Absatz 6 f & w-Gesetz beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Das Verfahren bei fehlender Beschlussfähigkeit ist in § 6 Absatz 8 f & w-Gesetz geregelt.
- (2) Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der nicht rechtzeitig mitgeteilt worden ist, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates der Beschlussfassung widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer von der Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. von dem Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmten Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn ein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist nicht widerspricht.
- (3) Geheime Abstimmungen sind auszuschließen. Bei Personalentscheidungen kann die bzw. der Vorsitzende auf Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes eine geheime Abstimmung zulassen, wenn schutzwürdige Interessen eines Mitgliedes dies erfordern. Die bzw. der Vorsitzende hat die Entscheidung über die Abstimmung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.
- (4) Eine Beschlussfassung kann auf Vorschlag der bzw. des Vorsitzenden auch schriftlich, per Telefax, per E-Mail mit eingescannter Unterschrift, fernmündlich oder per Video-/Audiokonferenz durchgeführt werden, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

- (5) Aufsichtsratsmitglieder, die bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt sind, dürfen an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Beratungsgegenstand nicht teilnehmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied muss Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen.

#### § 6 Niederschriften

- (1) Die Geschäftsführung hat über jede Sitzung eine Niederschrift zu fertigen, in der der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, die Beschlüsse des Aufsichtsrates sowie auf Wunsch einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates deren Abstimmungsverhalten anzugeben sind.
- (2) Die Niederschriften sind der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter möglichst binnen vier Wochen nach der Sitzung zur Unterzeichnung vorzulegen und spätestens sechs Wochen nach der Sitzung allen Aufsichtsratsmitgliedern zu übersenden. Die Niederschriften sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Für einen schriftlich, per Telefax, per E-Mail mit eingescannter Unterschrift, fernmündlich oder per Video-/Audiokonferenz zustande gekommenen Beschluss gilt Entsprechendes.

#### § 7 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann nach § 7 Absatz 7 f & w-Gesetz Ausschüsse bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder durch einstimmigen Beschluss zur selbstständigen Erledigung übertragen. Mit dem Beschluss über die Bildung eines Ausschusses des Aufsichtsrates sind auch seine Aufgaben und Befugnisse festzulegen.
- (2) Die Ausschüsse sollen in der Regel die Beschlüsse des Aufsichtsrates vorbereiten, soweit ihnen nicht einzelne Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (3) Die Ausschüsse tagen bei Bedarf. In der Regel sollen die Sitzungen in einem nahen Zusammenhang mit den Sitzungen des Aufsichtsrates stehen. Dafür sollen die Termine zu Beginn des Jahres festgelegt werden.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder, die den Ausschüssen nicht angehören, können an den Ausschusssitzungen teilnehmen, wenn die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses nichts anderes bestimmt.
- (5) Über die Sitzungen der Ausschüsse sind von der Geschäftsführung Niederschriften zu fertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind nach ihrer Genehmigung allen Mitgliedern des Aufsichtsrates zu übersenden. Im Übrigen gilt im Hinblick auf die Niederschriften die Regelung des § 6 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (6) Die Ausschüsse sind nach § 6 Absatz 6 f & w-Gesetz beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder, mindestens jedoch drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (7) Im Übrigen findet auf das Verfahren der Ausschüsse neben den Bestimmungen des f & w-Gesetzes und der Satzung diese Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung.

## § 8 Vertraulichkeit

Die Beratungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse, einschließlich der schriftlichen Unterlagen, sind vertraulich zu behandeln.

Beschlossen in der Sitzung des Aufsichtsrats der f & w fördern und wohnen AöR am 1. Oktober 2020